

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und
Umwelt
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und
Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Landkreise und kreisfreie Städte als untere
Abfallbehörden

Bearbeiter: Frau Reinke
Telefon: 0385 / 588-16499
E-Mail: K.Reinke@lm.mv-regierung.de
AZ: 581-01307-2015/008-006
Schwerin, 26.11.2025

Ergänzung zum Schreiben vom 21.06.2023 zur LAGA Mitteilung M 23 "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle"

Bezug: 55. Umlaufbeschluss der Umweltministerkonferenz im Jahr 2021
Mein Schreiben vom 21.06.2023, AZ. VI-581-01307-2015/008-004

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung meines Schreibens vom 21.06.2023 zur Einführung der LAGA Mitteilung 23 in Mecklenburg-Vorpommern, lege ich nunmehr Anforderungen für die Durchführung von Verfahren zur Separierung von insbesondere Asbestzementscherben (hier: Siebung von Boden) fest.

Unter Beachtung der Intention aus dem UMK-Umlaufbeschluss 55/2021, wonach der Bund und die Länder gebeten wurden, fachübergreifend u. a. geeignete Strategien zur Separierung von Asbest zu fördern und damit zur Schonung von Deponieraum und natürlicher Ressourcen beizutragen (siehe Beschlussziffer 5 in UMK-Umlaufbeschluss 55/2021), ergibt sich nach der Novellierung der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 02. Dezember 2024 die Erforderlichkeit zur Formulierung von Anforderungen für diese Verfahren zur Abtrennung von insbesondere Asbestzementscherben (bzw. vergleichbaren Stoffen, die fest gebundenes Asbest

Allgemeine Datenschutzzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-16024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

enthalten (Böden mit Asbestzementbruchstücken aus Brandschadensfällen sind für die Separierung nicht geeignet)).

Gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 2 GefStoffV sind nunmehr vom Verbot der weiteren Verwendung asbesthaltiger Materialien, denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde, die Verwendung zum Zweck der Abfallbehandlung oder -entsorgung ausgenommen. Insofern ist der Umgang mit asbesthaltigen Abfällen auch zum Zweck der Abfallbehandlung eröffnet.

Wie alle Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung unterliegt auch die nunmehr gestattete Behandlung asbesthaltiger Abfälle grundsätzlich allen Anforderungen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. der gemeinwohlverträglichen Beseitigung. Die zum Zweck der Abtrennung von Asbestzementscherben o. ä. vorgesehenen Siebversuche sind zulässig, soweit sie das Ziel verfolgen, asbestfreie Böden herzustellen, um für sie einen Verwertungsweg zu eröffnen.

Wegen des besonderen Gefährdungspotentials von Asbestfasern besteht die Notwendigkeit zur vertieften abfallrechtlichen Überwachung. Die nachfolgend aufgezeigten Anforderungen resultieren sowohl aus den Maßgaben des § 47 Abs. 2 KrWG (Überprüfung von Abfallerzeugern) als auch aus den von § 51 Abs.1 Nr. 2 KrWG in Bezug genommenen Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Nummer 2 und 3 sowie 5 bis 8 KrWG:

- a) Die Einzelheiten zu den geplanten Siebungen sind in einem gutachterlichen Konzept niederzulegen und bei der zuständigen Abfallbehörde spätestens 2 Wochen vor Beginn der Siebungen einzureichen. In dem Konzept sind alle allgemeinen Informationen sowie alle Besonderheiten der konkret vorgesehenen Siebung aufzuzeigen.

Zwingend zu berücksichtigen sind hierbei folgende Randbedingungen:

- Die Maschenweite des Siebes beträgt max. 20 mm
- Eine Vernebelungsanlage ist vorzuhalten und bei sichtbarer Stauffreisetzung zwingend einzusetzen.

Das Konzept kann entweder mit dem beigefügten Formular oder, sofern alle in dem Formular geforderten Aspekte enthalten sind, in einer anderen Form eingereicht werden.

Die örtlich zuständigen Arbeitsschutz- und Abfallbehörden informieren sich gegenseitig über die jeweils dort angezeigten Siebungen und die Inhalte der vorgelegten Konzepte (Der Einreichende ist dadurch jedoch nicht von der Erfüllung der Informations- und/oder Meldepflichten gegenüber den zuständigen Arbeitsschutzbehörden befreit.).

- b) Die Durchführung der Absiebungen wird nur bei Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen bis zu einer Größenordnung von ca. 10 Vol.-% als zielführend eingestuft. Die Abschätzung zu den Fremdbestandteilen ist durch den Sachverständigen durchzuführen, unter Nr. 6 des beigefügten Formulars, bzw. in dem ggf. in anderer Form eingereichten Konzept, anzugeben und mittels Unterschrift zu bestätigen.
- c) Die Siebungen bedürfen einer fachgutachterlichen Begleitung.
- d) Im Falle der Absicht zur Siebung in einem Umfang von mehr als 1.000 m³ je Baustelle (Anfallort) ist für die Erfassung etwaiger Freisetzen von Asbestfasern eine Überwachung der Umgebungsluft unter Anwendung der VDI-Richtlinie 3492 (Einhaltung der Akzeptanzkonzentration gem. TRGS 519 und Minimierungsgebot) im An- und Abstrom erforderlich. Die erforderlichen Luftprobenahmen sind unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen zeitnah zum Beginn der Siebung durchzuführen. Die Ergebnisse der Luftüberwachung sind in dem Abschlussbericht der Maßnahme darzustellen (siehe auch Punkt i)).
- e) Die Begutachtung der Behandlungsergebnisse im Hinblick auf den Nachweis von Asbest im Abfall (Beprobung, Analytik und Bewertung) bedarf der Einbindung eines Asbest-Fachgutachters.
- f) Zur Beurteilung der Asbesthaltigkeit sind mindestens die in der PN 98 (Tabelle 2) benannten Laborproben zur Bestimmung von Asbest anzufertigen. Eine Reduzierung der Probenanzahl z. B. unter Anwendung der Anmerkung zu Tabelle 2 der PN 98 bzw. entsprechend der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 23 (LAGA PN 98) ist im Rahmen dieser Absiebungen nicht gestattet.
- g) Für die Aussage, ob ein Haufwerk als „asbestfrei“ angesehen werden kann, ist die Untersuchung nach VDI 3876 vorzunehmen. Als Maßstab für die visuelle Prüfung und damit für die Frage der Anwendbarkeit des Beurteilungswertes sind gemäß LAGA M 23 sowohl die visuelle Begutachtung durch den Sachverständigen vor Ort nach Durchführung der Siebung als auch die Sichtprüfung des Probenehmers vor Ort (siehe VDI 3876, Pkt. 6) heranzuziehen (siehe hierzu auch das Ablaufschema in Anhang 3 der LAGA M 23).
- h) Als asbestfrei können nur die Haufwerke angesehen werden, bei denen die o. a. visuellen Prüfungen ohne Asbestfunde verliefen und alle Untersuchungsbefunde die gemäß LAGA M 23 (Stand: 29.11.2022) Pkt. 5.1.3 festgelegte Konzentrationsgrenze von 0,01 Masse-% (Beurteilungswert) unterschreiten.

Die geplante Verwertungsmaßnahme der behandelten Böden ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

- i) Die Ergebnisse (Mengenauswertung, Überwachung, Analysenergebnisse etc.) sind zusammengefasst in einer Dokumentation der zuständigen Abfallbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Siebung mitzuteilen.
- j) Über die Siebungen ist das Umweltamt der Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte durch den Sachverständigen (Konzeptersteller) oder den Auftraggeber vor Beginn zu informieren.

Alle weiteren Maßgaben zum Umgang und zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle bleiben unberührt. In dem Konzept (siehe a)) sind neben den abfallrechtlichen Gesichtspunkten auch arbeitsschutzrechtliche Punkte darzustellen (Arbeitsschutzmaßnahmen). Es handelt sich bei den Siebungen um Tätigkeiten mit Asbest, die bei den zuständigen Arbeitsschutzbehörden anzeigepflichtig sind.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Beachtung im Vollzug.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jens Reuther